

Liechtensteiner Volksblatt



Abonnementpreis: Für d. Inland u. die Schweiz jährl. Fr. 10, halbjährl. Fr. 5, vierteljährl. Fr. 2.50, Österreich u. Deutschland jährlich Fr. 11, halbjährl. Fr. 5.50, vierteljährl. Fr. 2.80, das übrige Ausland halbjährl. Fr. 7.50, vierteljährl. Fr. 3.80. Postamt. bestellst 30 Rp. Zuschl. Anzeigengebühr: im Inland und angrenzendes Gebiet die Doppelzeile 10 Rp., übriges Ausland 15 Rp.; Reklamen das Doppelte. Postfach Nr. IX/2988. Telefon: Schriftleitung Baduz 78, Verwaltung Baduz 48, Buchdruckerei Au (St. G.) 100.

Bestellungen nehmen entgegen: die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Baduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (St. Gallen). Einserungen sind an die Schriftleitung, Anzeigen und Gelder an die Verwaltung des Volksblattes in Baduz einzufenden. Inseratenannahme durch die Verwaltung des Liechtensteiner Volksblattes in Baduz, Buchdruckerei Au und Schweizer-Annoncen A.-G., Chur, bis jeweils Montag und Donnerstag abends.

Der Rechtsschutz im liechtensteinischen Steuerrecht.

Im abgelaufenen Jahre hatten wir unsere Leserinnen und Leser auf einmal den Rechtsschutz in den Spalten des Blattes zu erleben. Wenn dies nicht schon früher geschehen ist, so mag uns der Umstand wohl zur Entscheidung gereichen, daß die Weltkriege in Europa auch leider unseren Raum arg in Anspruch nehmen, so daß wir erst im nun begonnenen Jahre Zeit und Mühe erübrigen, um die gegebene Aufgabe einlösen zu können.

Über den Rechtsschutz im Steuerwesen handelt unser Steuergesetz vom 11. Januar 1923 den Art. 15—19 einschließend, Art. 18 (Rollen) ist durch die Novelle vom 10. Mai 1924 (RSt. 1924 Nr. 7 vom 22. Mai 1924) abgeändert.

Wir beginnen mit Art. 16. Zum bessern Verständnis setzen wir den Wortlaut hierher: Gegen die Entscheidungen sowohl der Steuerverwaltung wie der Gemeindesteuerkommissionen, insbesondere gegen die Einschätzung des Steuerpflichtigen, gegen die Festsetzung pauschalierter Steuerbeträge und gegen alle in einem Einschätzungs- oder einem Nachverfahren ausgesprochenen Bußen und Rechtsnachteile, sowie gegen Kostenauflagen, kann der Steuerpflichtige Beschwerde an die Landessteuerkommission erklären. Beschwerden mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig.

In gleicher Weise kann die Steuerverwaltung gegen Entscheidungen der Gemeindesteuerkommissionen Beschwerde erklären. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen seit der Mitteilung der anzufechtenden Entscheidung beim Sekretariat der Landessteuerkommission einzureichen.

Im Motivenbericht Prof. Landmanns ist auf Seite 15 hierzu ausgeführt: „Der weitgehende Rechtsschutz, den der Entwurf dem Steuerpflichtigen gewährt, wird gesichert durch das Recht der Beschwerde gegen alle Entscheidungen der Steuerbehörden, insbesondere gegen die Einschätzung, Verhängung von Bußen und Rechtsnachteilen, sowie gegen Kostenauflagen (Art. 16 Abs. 1). Zur Wahrung der Sachlichkeit nach und von allen Seiten, sowie zur Ausschließung aller Sinecurspolitischen Momente — im Texte steht, wohl irrtümlich, „Sinecurspolitens“ — sollen gemeinsame Beschwerden aller Steuerpflichtigen einer Gemeinde oder aller Steuerpflichtiger einer Berufsgruppe ausgeschlossen sein. Das Beschwerdeverfahren selbst zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Schriftlich erfolgen: die Begründung der Beschwerde und die Gegenbemerkungen der jeweiligen Parteien, also in einem Fall des Beschwerdeführers und der Gemeindesteuerkommission, im andern Fall der Steuerverwaltung und des Steuerpflichtigen, schriftlich ferner die Begutachtung der Beschwerde durch die Steuerverwaltung (Art. 17, Abs. 2). Daran schließt sich das mündliche Verfahren, die Verhandlung der Beschwerde vor der Landessteuerkommission, vor der der Steuerpflichtige das Recht, der Steuerkommission als Beschwerdeführer die Pflicht hat, die Beschwerde persönlich zu vertreten.“ (Art. 17, Abs. 3.)

Der Art. 16 könnte, wie äußerlich betrachtet, viel kürzer gefaßt sein, ohne dabei an Verständlichkeit etwas einzubüßen. Etwa so: „Gegen alle auf die Veranlagung bezüglichen Entscheidungen der Steuerverwaltung wie der Gemeindesteuerkommissionen, gegen die Festsetzung pauschalierter Steuerbeträge, gegen ausgesprochene Bußen, Nebenstrafen, sowie gegen Kostenauflagen, kann der Steuerpflichtige Beschwerde an die Landessteuerkommission erheben (nicht „erklären“).

„In gleicher Weise kann die Steuerverwaltung gegen Entscheidungen der Gemeindesteuerkommissionen Beschwerde verfolgen.“

„Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen seit der Mitteilung der anzufechtenden Entscheidung beim Sekretariat der Landessteuerkommission einzureichen.“ Der Ausdruck „Veranlagung“ statt „Einschätzung“ ist ein allgemein technischer im Steuerrecht und es ist kein Grund ersichtlich, warum man ihn nicht gebrauchen sollte. Auch in der Schweiz wird er angewendet. So heißt es z. B. in § 3 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922 des Kantons Baselstadt: „Zum Zweck der Steueranforderung sind die Steuerpflichtigen zur Abgabe von schriftlichen Steuererklärungen (über Einkommen und Vermögen) verpflichtet.“

Der Satz: „Gemeinsame Beschwerden mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig“ — denn, die Dinge richtig betrachtet, ist es — selbstverständlich. Eingeklagt (veranlagt) wird doch der einzelne Steuerpflichtige, wie dies unzweifelhaft aus den Artikeln 6 und 7 unseres Steuergesetzes hervorgeht. Also können sich weder alle Steuerpflichtigen einer Gemeinde noch Berufsgruppen solcher Pflichtigen zu Beschwerden gegen eine Einzelveranlagung zusammenschließen.

Gehen wir nun zu Art. 17 über. Er spricht, und zwar zwingend, aus: „Wer eine Beschwerde führt, ist gehalten, sie zu begründen. In der Beschwerdeschrift hat er die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweismittel, welche sich in seinen Händen

befinden, sind mit Ausnahme der Geschäftsbücher, der Beschwerdeschrift im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.“ (Schluß folgt.)

„Wir warnen!“

(Korr.) In einer reichsdeutschen Zeitung ist unter einer Rubrik „Wir warnen!“ eine Reihe Firmen aufgeführt, deren Geschäftsgebarung schwindelhaft oder zum Teile doch wenigstens nicht einwandfrei betrachtet werde. Unter diesen Firmen, vor denen das reichsdeutsche Blatt warnt, ist auch eine im hiesigen Handelsregister eingetragene Firma aufgeführt. Das deutsche Blatt schreibt wörtlich: „Waren - Reklame - Versandaktiengesellschaft Baduz - Liechtenstein (Schweiz). Diese Firma versendet, wenn man sich auf Zeitungsanzeigen meldet, Prospekte, wonach es möglich ist, sich notwendige Bedarfsartikel umsonst zu beschaffen und außerdem noch Geld zu verdienen. In der Anzeige werden Vertreter(innen) mit gutem Tagesverdienst gesucht. Es müssen für den Erwerb von Schuhen oder Wäsche 2 Mk. anbezahlt und binnen zwei Monaten als Restkaufpreis 12 Mk. eingezahlt werden. Nach der Bezahlung dieser 14 Mk. kommt die Ware und außerdem werden 15 Anzahlungsscheine zu 2 Mk. versandt, die zu verkaufen sind. Rechnung: man von den 30 Mk. die einbezahlten 14 Mk. ab, so bleiben ein Paar Schuhe und 16 Mk. Verdienst übrig. Also eine Art Schneeballsystem.“

Es ist wohl jedem bekannt, daß das sogenannte Schneeballsystem ein wohl in der gesamten geistigen Welt verpöntes und als durchaus unmoralisch verurteiltes, in den meisten Staaten verbotenenes Lotteriesystem ist, auf das schon in allen Staaten eine Unmenge von gutgläubigen Menschen hereingefallen sind, wir wollen bei dieser Gelegenheit feststellen, daß auch vor kurzer Zeit in unserem Lande ein derartiges System seine Lose verkauft hat, der Unternehmer war damals kein anderer als der eine der Finanziers der unglückseligen zweiten Klassenlotterie Herr Fritz Stapper aus Amsterdam.

Nun sehen wir aus der obigen Warnung in einem deutschen Blatte, die natürlich wie alle derartigen Meldungen durch den Blätterwald gehen wird, daß sich auch in Liechtenstein ein derartiges System, ein derartiges ungesundes Unternehmen aufgetan hat, die Sache paßt gerade ausgezeichnet nach der Klassenlotterie, zuerst hat jene unser Ansehen und unseren guten Ruf im Auslande schwer geschädigt und hinterher kommt diese Sache, es ist nachgerade unglücklich, was sich in Liechtenstein alles tut. Das interessanteste an der Sache ist aber erst

die fatale Wahrnehmung, daß hinter diesem Unternehmen, vor dem eine ausländische Zeitung warnt, wirklich Liechtensteiner Bürger stehen; im Handelsregister sind als Verwaltungsversteher dieser Aktiengesellschaft eingetragen zwei angesehenere, in öffentlichen Ämtern stehende Landesbürger. Leider! Die Namen zeigt das Handelsregister.

Die Klassenlotterie hat also Schule gemacht! Wir wollen doch nicht hoffen, daß das mehr oder weniger eine zweite Auflage der Sache werden soll. Es ist aber unglaublich, daß sich Männer, die zu Ruß und Frommen des Staates arbeiten sollen, die eine Reihe von Ehrenstellen bekleiden, die in Finanzsachen als erfahren gelten, auf eine Unternehmung einlassen können, vor der im Auslande gewarnt wird, die im Auslande als Schneeballsystem bezeichnet wird, daß sie das Unternehmen überhaupt in Liechtenstein gegründet haben, den Ruf des Landes schädigen können; es ist einem Lande so wenig wie einem Privaten zuträglich, daß vor seinen Unternehmungen gewarnt werden muß. Und wenn sich sonst jeder auf eine solche Sache einlassen dürfte, ein Mann, der in öffentlichen Ämtern steht, darf es nicht, lediglich schon deshalb nicht, weil er auf keinen Fall bei einer Unternehmung sein darf, die nicht in allen Belangen völlig einwandfrei ist, so daß davor gewarnt werden muß oder auch nur könnte; ein Mann in öffentlichen Ämtern muß doppelt vorsichtig sein, das ist er dem Lande schuldig und seinen Wählern!

Es ist nun aber doch ganz klar, daß gerade jetzt, wo man in Deutschland Jahre wird arbeiten müssen, daß wir unser Ansehen wieder herstellen können, infolge der Schädigung, die es durch die Klassenlotterie erlitten hat, derartige Warnungen vor Unternehmungen in Liechtenstein unser Prestige völlig zugrunde richten müssen. Jeder wird sich sagen, der den Artikel liest, da scheinen schöne Zustände zu sein. Wir kommen in den Ruf, daß bei uns alles geht; ein Ausländer muß nach allem vorgekommenes so denken. Und es scheint geradezu ein Verhängnis zu sein, daß gerade einer der Hauptmacher der ersten Klassenlotterie sich neuerlich auf eine Sache eingelassen hat, vor der im Auslande gewarnt wird.

Es muß bei uns in Liechtenstein ein anderer Zug hereinkommen, mit dem Geld verdienen allein ist es nicht getan, wir müssen wieder anfangen, uns von allem, was nicht grundsolid ist, abzuwenden. Wenn wir einen Rückblick auf das alte Jahr halten, das unglückselige Klassenlotteriejahr, muß es jedem ehrlichen Bürger, der

Feuilleton.

Das Drama von Heldenberg. Roman von Hermine von Frankenstein. Nachdruck verboten!

„Meine Schwägerin hat sich nur kurze Zeit in London aufgehalten. Sie scheint diesen Morgen wieder nach Cornwall zurückgekehrt zu sein.“ Die Prinzessin zeigte weder Überraschung, noch machte sie eine Bemerkung hinzu. „Fräulein Fremd hat sie natürlich begleitet.“ Ihr der Marquis fort. „Es ist unbegreiflich, welche Vorliebe Anna für dieses Mädchen gehabt hat, von dem eigentlich niemand weiß, woher sie kommt, noch wer sie ist.“ „Graf Königshof hat sie in Griechenland kennen gelernt,“ entgegnete die Prinzessin ruhig, „und ist so vollständig befreundet mit ihr, daß er sie sogar heiraten will.“

Der Marquis suchte die Achseln. „Verliebt, junger Schwärmer,“ bemerkte er. „Königshof ist ein leidenschaftlicher, ungestümer und eigensinniger Mensch; er hat keine Eltern und beachtet, trotzdem ich seit einem Jahr sein Vormund bin, meine Ratsschläge in dieser Angelegenheit nicht. Er wird diese Heirat noch bitter bereuen!“

„Das glaube ich nicht. Fräulein Fremd gibt diesen Anträgen gar kein Gehör, sie will sich nicht einmal mit ihm verloben.“

„Nun, das ist bloß Koketterie,“ sagte der Marquis lächelnd, „sie will sich ihm nicht zu leicht zu eigen geben, um in seiner Achtung nicht zu sinken. Wissen Sie etwas von ihrem Vater?“ fragte er dann plötzlich, sein Gegenüber aus seinen halbverschlossenen Augen durchdringend betrachtend. „Hat Ihnen das Mädchen ihr Vertrauen geschenkt?“

Die Prinzessin schaute ihn überrascht an. „Ich weiß nur, daß ihr Vater ein englischer Edelmann und sie von sehr guter Geburt ist,“ antwortete sie. „Soviel haben mir Fräulein Fremd und meine eigenen Betrachtungen gesagt; es bedurfte des Grafen Königshof Befestigungen nicht.“

„Ich will hoffen, daß das Mädchen so makellos ist, als Sie glauben,“ bemerkte er; „aber sie scheint mir zu geheimnisvoll, um mir zu gefallen. Nach meinen strengen Begriffen hat ihr Benehmen bei Ihrer letzten Tafelgesellschaft in Klippenburg sie vollständig unfähig gemacht, weiter mit Ihnen zu verkehren. Ich glaube, ich muß Ihnen sagen, was Peter Fuchs mir gestanden hat; sie ist damals nicht zwischen den Felsen ausgeglitten, sondern hatte eine Zusammenkunft mit einem Geliebten. Peter log, um sie vor den Folgen ihres Fehlers zu schützen.“

„Fräulein Fremd hat mir selbst gesagt, daß diese Geschichte falsch war und daß sie eine Zusammenkunft mit einem Mann im Garten gehabt hatte.“

Der Marquis wechselte die Farbe. „Sagte sie Ihnen, wer der Mann war?“ fragte er atemlos. Die Prinzessin verneinte. „Das ist ihr Geheimnis,“ fügte sie hinzu, ich verlange nicht es zu wissen, so lange sie es mir nicht sagt. Ich kann ihr vertrauen.“ „Ja und getäuscht werden. Sie sollten alles wissen, Prinzessin. Der Mann war ein junger

englischer Abenteurer, mit dem sie auf ihrer Reise nach England bekannt wurde,“ log der Marquis in sanftem Ton. „Sie kokettierte mit ihm während der Reise, und er folgte ihr nun, entschlossen, sie zu heiraten.“

„Haben Sie die Zeit Ihrer Rückkehr nach Klippenburg schon festgesetzt?“ fragte er dann.

„Ich werde nächste Woche nach Cornwall gehen. Ich habe noch einige Einkäufe in der Stadt zu machen; ich nehme aber keine Gäste mit, wenn ich jetzt nach Klippenburg gehe. Mein Hauptgeschäft hier war nur, ein großes Brillantdiadem einzufassen zu lassen; ich habe es heute befristigt und mich überzeugt, daß es ein wahres Wunder der Schönheit ist. Ich schätze dieses Erbteil meiner Mutter ganz besonders, das uralt und seit Jahrhunderten von einer Tochter unseres Hauses auf die andere übergegangen ist. Sie wissen doch, daß man solche alte Erbstücke höher als andere Geschmeide hält.“

Der Marquis bejahte. Er wußte nicht recht, wo die Prinzessin von Klippenburg mit dieser Bemerkung hinaus wollte. „Auf jeden Fall sind Sie auch im Besitze